Satzung

zur Errichtung eines Jugendbeirates in der Gemeinde Alfter

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.1994 NRW.S.666 / SGV.NW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV.NRW.S.1027) hat der Rat der Gemeinde Alfter in seiner Sitzung am 30.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Damit Kinder und Jugendliche ihre Interessen besser vertreten zu können, wird ein Jugendbeirat eingerichtet, in dem alle Jugendlichen mit Hauptwohnsitz in Alfter Mitglied werden können. Der Jugendbeirat ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig von Vereinen, Verbänden und Schulen. Er versteht sich als allgemeine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Alfter. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Jugendbeirat gefördert werden, so dass Planungen und Entscheidungen künftig die Belange dieser Altersgruppe zuverlässiger in den Blick nehmen.

Außerdem soll der Jugendbeirat demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Mitgestaltung bieten. Somit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzuhaben sowie der Kinderrechtskonvention der UN, der Gemeindeordnung und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) Rechnung getragen werden.

Aufgrund § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert am 01.06.2022 hat der Rat der Gemeinde Alfter am 30.03.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Einrichtung und Aufgaben

(1) Die Gemeinde Alfter richtet einen Jugendbeirat für alle Jugendlichen vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Eintritt der Volljährigkeit ein. Der Beirat vertritt die Interessen aller jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner von Alfter.

Er soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunalen Fragestellungen fördern.

(2) Der Jugendbeirat soll

- stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen suchen und mit deren Forderungen oder Vorschlägen an die Politik herantreten.
- zur politischen Aufklärung beitragen.
- die Interessen aller jungen Menschen in Alfter gleichberechtigt behandeln und vertreten, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Kultur und Konfession.

(3) Der Jugendbeirat vertritt die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe (Rat, Ausschüsse, Bürgermeister und Verwaltung) der Gemeinde. Gegenüber den Organen der Gemeinde Alfter kann sich der Jugendbeirat äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betroffen sind. Auf Antrag des Beirates hat der Bürgermeister Angelegenheiten des Jugendbeirates dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(4) Der Jugendbeirat der Gemeinde Alfter erhält ein Finanzbudget in der Höhe der im jeweiligen Haushaltsplan der Gemeinde Alfter zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Die Haushaltsmittel können für folgende Zwecke verwendet werden:

- Die Durchführung und Organisation der Sitzungen des Jugendbeirates der Gemeinde Alfter und seiner Arbeitsgruppen.
- Durchführung jugendspezifischer Seminare, Veranstaltungen und Projekte.
- Öffentlichkeitsarbeit.

Der/die Vorsitzende des Jugendbeirates oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen sind berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des zuständigen Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Jugendbeirates sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.

(6) Gemäß § 6 Abs. 3. AG-KJHG - KJFöG hat die Gemeinde bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, den Jugendbeirat zu beteiligen.

§ 2

Rechte und Pflichten des Jugendbeirats und seiner Mitglieder

(1) Im Jugendbeirat werden Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen behandelt und beraten. Der Jugendbeirat soll in ihn betreffenden Angelegenheiten von der Gemeinde Alfter beteiligt werden, sofern keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten vorliegen.

(2) Der Jugendbeirat kann innerhalb seiner Aufgabenbereiche aufgrund eigener Initiative Empfehlungen und Stellungnahmen an die Organe der Gemeinde Alfter abgeben.

Auf Antrag des Beirates hat der Bürgermeister Angelegenheiten des Jugendbeirates dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Der Jugendbeirat kann im Rahmen eines ihm vom Gemeinderat überlassenen Budgets Projekte und konkrete Maßnahmen realisieren.

(3) Soweit die Angelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich anderer Körperschaften oder Einrichtungen fallen, unterstützt die Gemeinde den Jugendbeirat bei der Weiterleitung des Anliegens.

(4) Der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden oder einer Vertretungsperson kann bei der Behandlung von Stellungnahmen und Empfehlungen des Jugendbeirats und bei Angelegenheiten, die von wesentlicher Bedeutung für die Kinder und Jugendlichen in Alfter sind, die Gelegenheit gegeben werden, sich im Gemeinderat oder in einem Ausschuss nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung zu äußern.

(5) Für die Rechtstellung der Mitglieder gelten insbesondere die §§ 28, 31, 32 und 43 GO NRW.

§ 3

Wahlen und Amtszeit

(1) Der Jugendbeirat wird für zwei Jahre in einer eigens dazu von der Gemeindeverwaltung durch öffentliche Bekanntmachung einzuberufenden Versammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Versammlung wird von dem Bürgermeister geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens 20 zum Jugendbeirat wählbare Einwohnerinnen oder Einwohner erschienen sind.

(2) Alle Jugendlichen vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Eintritt der Volljährigkeit sind wahlberechtigt und können gewählt werden.

(3) Die Gemeindeverwaltung bereitet die Wahl vor und führt diese durch. Dabei bezieht sie einschlägige Partner der Kinder- und Jugendarbeit aus dem Bereich der Gemeinde Alfter zum Zwecke der Mitgliederrekrutierung ein. Die Wahl findet an einem Tag statt, welchen der Ausschuss für Bildung, Generationen, Sport, Soziales, Inklusion und Kultur festlegt.

(4) Die Mitglieder des Jugendbeirates bleiben bis zum Ablauf der regulären Amtszeit im Amt, auch soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Andere Gründe des Ausscheidens aus dem Jugendbeirat bleiben unberührt.

(5) Bei Ausscheiden von Mitgliedern kann der Jugendbeirat durch Beschluss, der mindestens mit 2/3 der verbleibenden Mitglieder gefasst werden muss, Kandidaten als Mitglieder des Jugendbeirates für die verbleibende Amtsperiode einsetzen.

§ 4

Zusammensetzung des Jugendbeirats

Der Jugendbeirat besteht aus mindestens 7 und höchstens 17 stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 5

Vorsitz

Der Jugendbeirat wählt eine vorsitzende Person und eine Stellvertretung aus ihrer Mitte. Solange keine Wahl getroffen wurde, führt der Bürgermeister den Vorsitz.

§ 6

Beschlussfähigkeit

Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.

§ 7

Vorstand

(1) In der ersten Sitzung der Wahlperiode wird die oder der Vorsitzende und seine Vertreterin oder sein Vertreter vom Jugendbeirat gewählt.

(2) Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Jugendbeirats, bereitet die Sitzungen vor, beruft diese ein und leitet sie. In den Sitzungen hat er/sie Ordnungsbefugnis gegenüber den teilnehmenden Jugendlichen. Bei Vorbereitung und Durchführung wird sie oder er von der Verwaltung unterstützt.

(3) Der Vorstand kann auf Antrag mit einer zwei-Drittel-Mehrheit im Jugendbeirat seines Amtes enthoben werden. Unmittelbar danach finden Neuwahlen statt.

§ 8

Arbeitsgruppen

Der Jugendbeirat kann projektbezogen Arbeitsgruppen einrichten, um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen. Jede Arbeitsgruppe wählt eine oder einen Vorsitzenden. An den Arbeitsgruppen können sich auch weitere Alfterer Kinder und Jugendliche beteiligen.

§ 9

Verfahren und Arbeitsweise

(1) Im Übrigen gelten alle auf den Gemeinderat anwendbaren Vorschriften sinngemäß.

(2) Der Bürgermeister und seine Vertreterinnen oder Vertreter können an den Sitzungen des Jugendbeirates mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis der Vorsitzenden.

(3) Der Jugendbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr zur öffentlichen Beratung zusammen.

(4) Die Behandlung einzelner Themen kann in Arbeitsgruppen des Jugendbeirats erfolgen (siehe § 8). Die Arbeitsgruppen haben beschlussvorbereitende Funktionen gegenüber dem Jugendbeirat.

(5) Der Jugendbeirat kann zur Erörterung bestimmter Themen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister sachkundige Personen zu den Sitzungen hinzuziehen. Etwaige Kosten trägt die Gemeinde.

(6) Die Schriftführung und Protokollierung der Sitzungen erfolgen durch die Verwaltung.

Wenn aus den Reihen des Jugendbeirates gewünscht, kann die Schriftführung auch durch den Jugendbeirat selbst erfolgen.

§ 10

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.